

auf vorgeschriebene Teile des DDR-Territoriums beziehen.

Verletzungen der Bestimmungen des Transits durch die DDR bestehen insbesondere im widerrechtlichen Abweichen von den festgelegten Transitstrecken. Sofern der Transit zeitlich befristet ist, kann die Verletzung auch in einer Fristüberschreitung bestehen.

Wer unter Vorlage zum Transit berechtigender Personaldokumente der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) — Transitabkommen — vom 17.12.1971, veröffentlicht in „Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa“ — Dokumente —, Staatsverlag der DDR 1977, S. 34) eine Transitgenehmigung erhält, unterliegt stets den mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen, auch wenn es sich um eine Person handelt, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist und sich außerhalb der DDR aufhält. Er hat demzufolge auch den vorgeschriebenen Transitreiseweg einzuhalten. Das Abweichen von diesem Reiseweg stellt nicht nur einen Mißbrauch im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Transitabkommen dar; es erfüllt auch den Tatbestand des § 213 Abs. 1 in der Alternative der Nichteinhaltung vorgeschriebener Reisewege (vgl. OG-Urteil vom 24. 7.1974/1 b Zst 12/74).

4. Absatz 2 enthält die Begehungsweise

— rechtswidrige Nichtrückkehr oder nicht fristgemäße Rückkehr in die DDR,

— Verletzung staatlicher Festlegungen über den Auslandsaufenthalt

durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

5. **Nichtrückkehr** ist eine Verletzung

der Rechtspflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Rückkehr vom zeitweiligen Aufenthalt außerhalb des Staatsgebietes. Dieser Pflicht ist zuwidergehandelt, wenn die Rückkehrfrist überschritten oder (im Fall unbefristeten Auslandsaufenthalts) dem konkreten Rückkehrgebot nicht entsprochen wird. Eine Verletzung dieser Pflicht liegt aber auch vor, wenn das Land, für welches der Aufenthalt genehmigt ist, innerhalb des Genehmigungszeitraumes zum Zwecke der Nichtrückkehr in die Deutsche Demokratische Republik verlassen wird.

Nicht fristgemäße Rückkehr liegt vor, wenn ein DDR-Bürger die mit einer staatlichen Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb des Staatsgebietes verbundene Frist nicht einhält und erst nach Ablauf dieser Frist in die DDR zurückkehrt.

Verletzungen staatlicher Festlegungen über den Auslandsaufenthalt von DDR-Bürgern beziehen sich auf die Verletzung territorialer Festlegungen. Sie liegen vor, wenn DDR-Bürger entgegen der staatlichen Genehmigung zum Aufenthalt in bestimmten Staaten oder Gebieten außerhalb des Staatsgebietes der DDR in weitere Staaten oder Gebiete reisen, die von der Genehmigung nicht umfaßt sind.

6. Die wichtigsten **gesetzlichen Bestimmungen** über das Passieren der Staatsgrenze, den Aufenthalt in der DDR und den Transit sowie über den Aufenthalt von DDR-Bürgern im Ausland sind insbesondere

— die AO über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr vom 16.12.1966 (GBl. II 1966 Nr. 156 S. 1217) i. d. F. der AO Nr. 6 vom 17.10.1972 (GBl. II 1972 Nr. 61 S. 659) sowie die zur Ergänzung erlassenen AO Nr. 2 vom 22. 3.1968 (GBl. II 1968 Nr. 33 S. 197), AO Nr. 3 vom 9.3.1970 (GBl. II 1970 Nr. 24 S. 179), AO Nr. 4 vom 23.9.1971 (GBl. II 1971 Nr. 68 S. 587), AO Nr. 5